

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.21 Grundschulen

Datum:

20.08.2024

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

18.09.2024

30.10.2024

Vorberatung

Entscheidung

Dreizügigkeit von drei Grundschulen (Kardinal-von-Galen Lette, Lambertischule, Laurentiusschule)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, für die Grundschulen Kardinal-von-Galen Lette, Lamberti- und Laurentiusschule ab dem Schuljahr 2024/25 eine 3-Zügigkeit festzulegen.

Sachverhalt:

Der Schulträger bestimmt den Aufnahmerahmen der Schulen, zu dem insbesondere die Zügigkeit, also die jahrgangsübergreifende Anzahl der Parallelklassen gehört (§ 46 Abs. 1 und 3, § 81 Abs. 1 SchulG NRW). Daneben obliegt ihm die Befugnis, die jahrgangsbezogene Anzahl der Parallelklassen im Einzelfall zu bestimmen. Die Zügigkeit einer Schule ist vom Schulträger ganzzahlig festzulegen, um eine Eindeutigkeit zu gewährleisten.

Die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung im Primarbereich zeigt bis einschließlich Schuljahr 2028/29 eine durchgehende 3-zügige Prognose für die drei Grundschulen auf. Die Ergebnisse wurden in der Sitzung des KSS am 20.09.2023 von Frau Dr. Reiner mann-Matatk o ausführlich vorgestellt und erläutert. Dabei wurde deutlich, dass auch die weitere Entwicklung an diesen drei Grundschulen entsprechende Zügigkeiten erfordert.

Dies gilt einmal mehr als die Martin-Luther-Schule aufgrund der räumlichen Gegebenheiten dauerhaft nur 2-zügig bleiben kann und die Maria-Frieden-Schule bereits im Jahr 2019 als dauerhaft 3-zügig erklärt worden ist.

Erst im Jahr 2035 kann nach aktueller Schätzung wieder das frühere Niveau mit Schwanken zwischen 2 und 3 Zügen erreicht werden wie es heute nur noch an der Ludgerischule gegeben ist.

Im Ergebnis soll für die drei Grundschulen eine 3-Zügigkeit festgelegt werden.¹

¹ Mit Einführung der kommunalen Klassenrichtzahl zum 15.01. eines Jahres (vgl. Vorlage 318/2023) entfällt im Bereich der Grundschulen die Genehmigungspflicht für Zügigkeitsänderungen. Die jeweilige kommunale Klassenrichtzahl ist jedoch dem örtlich zuständigen Schulamt mitzuteilen.